

RS Vwgh 1993/11/15 92/10/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art129a Abs1 Z2;

B-VG Art131a;

B-VG Art18 Abs1;

VStG §37;

VStG §39;

VwGG §34 Abs1;

Rechtsatz

Die Entnahme bzw. Nichtrückgabe eines belichteten Filmes aus einem Fotoapparat, der als Pfand für eine Sicherheitsleistung (§ 37 VStG) einbehalten wurde, stellt - da sie mit dem Grund der Einbehaltung in keinem Zusammenhang steht - keine der bei Beh zurechenbare Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt, sondern ein Delikt dar, welches der bei Beh nicht zuzurechnen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100037.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>